**Zuchtprogramme für Pony- und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Edelbluthaflinger des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

[1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch 3](#_Toc499487263)

[2. Geografisches Gebiet 3](#_Toc499487264)

[3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband 3](#_Toc499487265)

[4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale 3](#_Toc499487266)

[5. Eigenschaften und Hauptmerkmale 4](#_Toc499487267)

[6. Selektionsmerkmale 6](#_Toc499487268)

[7. Zuchtmethode 7](#_Toc499487269)

[8. Unterteilung des Zuchtbuches 7](#_Toc499487270)

[9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch 7](#_Toc499487271)

[(9.1) Zuchtbuch für Hengste 7](#_Toc499487272)

[(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 7](#_Toc499487273)

[(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc499487274)

[(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 8](#_Toc499487275)

[(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc499487276)

[(9.2) Zuchtbuch für Stuten 9](#_Toc499487277)

[(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc499487278)

[(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc499487279)

[(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc499487280)

[(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches) 9](#_Toc499487281)

[10. Tierzuchtbescheinigungen 9](#_Toc499487282)

[(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis 10](#_Toc499487283)

[(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises 10](#_Toc499487284)

[(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis 10](#_Toc499487285)

[(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung 11](#_Toc499487286)

[(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung 11](#_Toc499487287)

[(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung 11](#_Toc499487288)

[(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial 11](#_Toc499487289)

[11. Selektionsveranstaltungen 11](#_Toc499487290)

[(11.1) Körung 11](#_Toc499487291)

[(11.2) Stutbucheintragung 12](#_Toc499487292)

[(11.3) Leistungsprüfungen 12](#_Toc499487293)

[(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen 12](#_Toc499487294)

[(11.3.1.1) Stationsprüfung 12](#_Toc499487295)

[(11.3.1.2) Turniersportprüfung 12](#_Toc499487296)

[(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I 12](#_Toc499487297)

[(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen 13](#_Toc499487298)

[(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung 13](#_Toc499487299)

[(11.3.2.2) Turniersportprüfung 14](#_Toc499487300)

[12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung 14](#_Toc499487301)

[13. Einsatz von Reproduktionstechniken 14](#_Toc499487302)

[(13.1) Künstliche Besamung 14](#_Toc499487303)

[(13.2) Embryotransfer 14](#_Toc499487304)

[(13.3) Klonen 14](#_Toc499487305)

[14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten 15](#_Toc499487306)

[15. Zuchtwertschätzung 15](#_Toc499487307)

[16. Beauftragte Stellen 15](#_Toc499487308)

[17. Weitere Bestimmungen 15](#_Toc499487309)

[(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN) 15](#_Toc499487310)

[(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch 15](#_Toc499487311)

[(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes 16](#_Toc499487312)

[(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung 16](#_Toc499487313)

[(17.3.2) Zuchtbrand 16](#_Toc499487314)

[(17.4) Transponder 16](#_Toc499487315)

[(17.5) Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger 16](#_Toc499487316)

[(17.5.1) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab Geburtsjahrgang 2002) 16](#_Toc499487317)

[(17.5.2) Ausnahmeregelungen 17](#_Toc499487318)

[(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen 17](#_Toc499487319)

**Zuchtprogramme für Pony - und Kleinpferderassen**

**Zuchtprogramm für die Rasse Edelbluthaflinger des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.**

# Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Edelbluthaflinger. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Edelbluthaflingers wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart:

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Berlin-Brandenburg e.V. und Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.)

Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V.

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (Rechtsnachfolge der Verbände Pferdezuchtverband Sachsen e.V. und Verband Thüringer Pferdezüchter e.V.)

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V. (Rechtsnachfolge des Verbandes Hessischer Pferdezüchter)

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Edelbluthaflingers werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsgremien beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Edelbluthaflinger sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Der Verband veröffentlicht das Zuchtprogramm für die Zucht der Rasse Edelbluthaflinger auf [www.ponyverband.de](http://www.ponyverband.de) .

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

# Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

# Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2018):

Stuten: 89

Hengste: 7

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135\_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

# Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

*Der Edelbluthaflinger ist ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches, robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt und für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren geeignet ist.*

# Eigenschaften und Hauptmerkmale

**Rasse Edelbluthaflinger**

**Herkunft** Deutschland

**Größe**  ca. 142 cm - 152 cm

**ox - Blutanteil** angestrebt werden mindestens 1,57 bis 25 %, errechnet aus mindestens 6 Vorfahrengenerationen

**Farben**  Fuchs; helles Langhaar; Abzeichen am Kopf zulässig Abzeichen an den Beinen, Stichelhaar sowie graues

Langhaar sind unerwünscht

**Äußere Erscheinung**

*Typ* Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und zugleich über genügend Substanz verfügenden harmonischen Kleinpferdes, das in seiner Typprägung einer vielseitigen Verwendung Rechnung trägt. Die Typmerkmale drücken sich im Weiteren in einem edlen, ausdrucksvollen, kurzen, trockenen Kopf mit breiter Stirn und leicht konkaver Stirn-Nasen-Profillinie aus. Rassetypisch sind ein großes, klares und freundliches Auge und dem edlen Kopf in der Größe angemessene Ohren sowie große, weite Nüstern.

Unerwünscht sind sowohl ein derbes, plumpes und

kurzliniertes wie auch ein zu leichtes und von zu wenig Substanz und Kaliber geprägtes Erscheinungsbild sowie ein grober ausdrucksloser Kopf, verschwommene Konturen. Ebenso unerwünscht sind Abweichungen von den rassetypischen Farbmerkmalen sowie fehlender Geschlechtsausdruck.

*Körperbau*  Erwünscht ist ein harmonischer Körperbau mit guter Körperbemuskelung im Langrechteckformat, der für die Nutzung im Reiten wie im Fahren geeignet ist.

Dazu gehören:

ein genügend langer, breiter, gut aufgesetzter und bemuskelter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit (leicht im Genick); eine große, schräg gelagerte Schulter; ein gut ausgeprägter Widerrist, der weit in den Rücken hineinreicht; ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken; ausreichende Brusttiefe und Brustbreite bei längsovaler Rippung; lange, breite, gut bemuskelte, leicht abgezogene Kruppenpartie.

Unerwünscht sind ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere und tief angesetzte Halsung, wenig Ganaschenfreiheit und ein schweres Genick, eine kurze, steile Schulter, ein wenig markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder zu stark abgezogene Kruppe, eine geringe Brusttiefe und Brustbreite sowie flache Rippenwölbung und hochgezogene Flanken.

*Fundament* Erwünscht ist ein zum Körper passendes, trockenes,

korrekt gestelltes Fundament mit ausreichend großen, klaren Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, nicht zu flachen, mittelgroßen Hufen. Eingeschlossen ist eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen gerade gestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.

Unerwünscht sind Unkorrektheiten in den Gliedmaßen, hierzu gehören: unklare, kleine, schmale oder geschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln, unkorrekte Einschienungen und Stellungsanomalien sowie zu flache und zu weiche oder formveränderte Hufe oder Hufe, die in ihrer Größe nicht zum Pferd passen. Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

**Bewegungsablauf**

*Grundgangarten* Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).

Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen energisch und taktmäßig sein bei klarem Ab- und Auffußen.

Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennbarer Schwebephase raumgreifend, elastisch, schwungvoll, getragen und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden.

Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen sowie Bewegungen mit übertriebener „Knieaktion“.

*Springen* Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Beim Gesamtablauf des Sprunges soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

**Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit**

Erwünscht ist ein leistungsfähiges, unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und zuverlässiges Kleinpferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht, mit einem hohen Leistungswillen ausgestattet ist und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige sowie phlegmatische und unwillige Pferde.

Erwünscht ist

ein edles, vielseitig veranlagtes, umgängliches robustes Kleinpferd, das sich als leistungsbereites und leistungsfähiges Freizeitpferd empfiehlt für jegliche Nutzungszwecke im Reiten wie im Fahren.

Erwünscht sind weiterhin

Genügsamkeit, robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit bei hoher Regenerationsfähigkeit, gute Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

# Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

**Eintragungsmerkmale:**

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)

2. Körperbau

3. Korrektheit des Ganges

4. Schritt

5. Trab

6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)

8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Reit-, Spring- oder Fahranlage

# Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Edelbluthaflingers ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Zugelassene Rassen sind Haflinger (Hengste und Stuten) und in einem gemeinsam im Rasseparlament Haflinger/Edelbluthaflinger zu beschließenden Einsatz Arabisches Vollblut (ox, nur Hengste, fuchsfarben). Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Edelbluthaflinger sind Anpaarungsprodukte von Edelbluthaflingern untereinander oder von Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese in das Zuchtbuch des Edelbluthaflingers eingetragen sind. Anpaarungen von Haflingern (weniger als 1,57% ox- Blutanteil) untereinander sind nicht zugelassen.

# Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

* Hengstbuch I,
* Hengstbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

* Stutbuch I,
* Stutbuch II,
* Anhang und
* Fohlenbuch.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ***Abteilung*** | ***Geschlecht*** | |
| **Hengste** | **Stuten** |
| **Hauptabteilung (HA)** | Hengstbuch I (H I) | Stutbuch I (S I) |
| Hengstbuch II (H II) | Stutbuch II (S II) |
| Anhang (A) | Anhang (A) |
| Fohlenbuch | Fohlenbuch |

# Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

## (9.1) Zuchtbuch für Hengste

### (9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen,
* die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

Eingetragen werden können frühestens im 4. Lebensjahr gemäß 7. Dieses Zuchtprogramms fuchsfarbene Hengste der Rasse Arabisches Vollblut (ox),

* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen,
* die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

### (9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzungmindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

## (9.2) Zuchtbuch für Stuten

### (9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\\\fn-data\\Groups\\Zucht\\ZVO\\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\\Dateien\\D%20Anlagen.doc" \l "Liste) aufweisen.

### (9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
* deren Identität überprüft worden ist,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\\\fn-data\\Groups\\Zucht\\ZVO\\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\\Dateien\\D%20Anlagen.doc" \l "Liste) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

* wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
* die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
* die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
* die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste (Anlage 1)](file:///\\fn-data\Groups\Zucht\ZVO\2014%20ZVO%20Beschluss%20Dezember%202014%20-%20aktuell\Dateien\D%20Anlagen.doc#Liste) aufweisen.

### (9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten der Rassen Edelbluthaflinger und Haflinger eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
* die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

### (9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

* deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

# Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| ***Mutter***  ***Vater*** | | **Hauptabteilung** | | |
| ***Stutbuch I*** | ***Stutbuch II*** | ***Anhang*** |
| **Haupt-**  **abteilung** | ***Hengstbuch I*** | Abstammungs-nachweis | Abstammungs-nachweis | Geburts-  bescheinigung |
| ***Hengstbuch II*** | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung |
| ***Anhang*** | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung | Geburts-  bescheinigung |

## (10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

### (10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

* Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

### (10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
2. Ausstellungstag und -ort,
3. Lebensnummer (UELN),
4. Rasse,
5. Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
6. Deckdatum der Mutter,
7. Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
8. Kennzeichnung,
9. Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
10. Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
11. die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
12. Körurteil
13. das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
14. Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
15. Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
16. bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
17. Name und Funktion des Unterzeichners.

## (10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

### (10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

* Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
* die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

### (10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

## (10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

# Selektionsveranstaltungen

## (11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

* deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (4 Generationen) in dem Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind
* deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

1. in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
2. die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
3. die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen

werden (Anerkennung).

## (11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

* deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse des Zuchtbuches eingetragen sind,
* deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind.

## (11.3) Leistungsprüfungen

### (11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „***Leistungshengst***“.

#### (11.3.1.1) Stationsprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Edelbluthaflinger sowie für Hengste der zugelassen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CVI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren.

#### (11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach §38 (2)

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. L und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren einspännig Kl. M (kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

#### (11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

* die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.
* Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für Ponys und Kleinpferde auch dann,
  + wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben.

Edelbluthaflinger- und Haflinger Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Eingetragen werden können frühestens im 4. Lebensjahr gemäß 7. Dieses Zuchtprogramms fuchsfarbene Hengste der Rasse Arabisches Vollblut (ox),

* die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mindestens die Gesamtnote 6,5 oder mindestens eine Teilnote über 7,0 erreicht haben, wobei keine Teilnote unter 6,0 liegen darf, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben, oder die gemäß den Rahmenbestimmungen für die Populationen der deutschen Reitpferdezucht mindestens in einer Hengstleistungsprüfung auf Station für Reitpferde im Gesamtindex mindestens 80 Punkte oder im Teilindex Springen bzw. Dressur mindestens 100 Punkte oder eine gewichtete Endnote von mindestens 7,00 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben.

### (11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfungen durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder die gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben, erhalten den Titel „***Leistungsstute***“.

#### (11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen fürStationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Edelbluthaflinger werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

* Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
* Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände,
* Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
* Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
* Prüfung CVIII - 21 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten und Fahren,
* Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
* Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
* Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

#### (11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

die 5malige nach §38 (2)

* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren einspännig Kl. A (kombinierte Prüfung) und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen Kl. A und/oder
* registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit Kl. VA und/oder
* registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen.

# Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

1. eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
2. die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
3. das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

# Einsatz von Reproduktionstechniken

## (13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

## (13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

# Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

# Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

# Beauftragte Stellen

|  |  |
| --- | --- |
| **Beauftragte Stelle** | **Tätigkeit** |
| Vit, Verden  Bereich Zucht der FN, Warendorf | Koordination  Datenzentrale |
| Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.  Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.  Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.  Rheinisches Pferdestammbuch e.V.  Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.  Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.  Westfälisches Pferdestammbuch e.V.  Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.  Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.  Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.  Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.  Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.  Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. | Leistungsprüfung |

# Weitere Bestimmungen

## (17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

***DE 463 63 00321 17***

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

## (17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

## (17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

### (17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

### (17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: ****

## (17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

## (17.5) Hengstnamensliste für Haflinger und Edelbluthaflinger

### (17.5.1) Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab Geburtsjahrgang 2002)

Der Zuchtname eines jeden gekörten Hengstes (ab Geburtsjahrgang 2002) muss über den verantwortlichen Zuchtverband vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Die Zuchtverbände beantragen die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtname kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchtpferd auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt" geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Haflinger- oder Edelbluthaflingerhengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre aus dem Deckeinsatz ausgeschieden sind. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Die Zuchtverbände haben die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

### (17.5.2) Ausnahmeregelungen

a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch.

b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch des Ursprungszuchtverbandes oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.

c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

## (17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

**Anlage 1: Körordnung**

**Anlage 2: Elitehengst**

**Anlage 3: Elitestute**

**Anlage 4: Schauordnung**

**Anlage 5: Dopingsubstanzen**

**Anlage 6: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**

**Anlage 7: Körordnung der AGS**

**Anlage 8: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**

**Anlage 9: Tierärztliche Bescheinigung**

**Anlage 10: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten**

**und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**